

Antrag vom

Landratsamt Böblingen
Amt für Straßenbau und Radfahren
Parkstraße 19
71034 Böblingen

Antrag auf Sondernutzung
zur Plakatierung im öffentlichen
Verkehrsraum nach §16 StrG BW i.V.m. der
 Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen
 Straßen

Anlagen:

- ☐ Plakatentwurf *
- ☐ Lageplan *
- ☐

* Bitte jedem Antrag beifügen

I. Antragsteller

☐ Organisation mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem oder sportlichem Charakter ☐ Politische Partei, Wählervereinigung, Verband u.Ä. ☐ Örtlicher nichtgewerblicher Verein ☐ Unternehmen, Werbegemeinschaft, Handels- oder Gewerbeverein		
Nachname/ Firma	Vorname/ Firmenzusatz	Ansprechpartner
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail
Rechnungsadresse (falls vom Antragsteller abweichend) Hinweis: Wenn der Antragsteller vom Rechnungsempfänger abweicht, ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Rechnungsempfängers vorzulegen.		

II. Veranstaltung

Name der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Zeitraum der Veranstaltung	
von	bis
Art der Veranstaltung	
☐ Politische Veranstaltung ☐ Veranstaltung mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem oder sportlichem Charakter ☐ Gewerbliche Veranstaltung ☐ Warenbörse (z.B. Flohmarkt) ☐ Zirkusgastspiel	

III. Plakatierung

Zeitraum der Plakatierung		
von	bis	Tage insgesamt
Art der Plakatständer		Format der Plakate
☐ Einfach-Plakatständer ☐ Doppel-Plakatständer ☐ Dreifach-Plakatständer		☐ DIN A 2 (0,25 m²) ☐ DIN A 1 (0,50 m²) ☐ DIN A 0 (0,99 m²) ☐ _____
Anzahl der Plakatständer		Anzahl der Plakate (an diesem Standort) (Genehmigungsaufkleber)
Bemerkungen		

IV. Lage

Bitte fügen Sie einen Lageplan bei, der den Standort der Plakatierung und auch die nähere Umgebung zeigt.

Beschreibung des Standortes (Straße, Gebiet, Gemarkung, Höhe (z.B. Höhe Kreuzung XY))

Hinweis: Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Landratsamt Böblingen schriftlich einzureichen.

Bitte beachten Sie die weiteren Bestimmungen auf Seite 3.

Unterschrift Antragsteller

An folgenden Standorten darf grundsätzlich nicht plakatiert werden:

- **An Bundes- und Landesstraßen dürfen in einem Abstand bis zu 20 Metern und an Kreisstraßen in einem Abstand bis zu 15 Metern vom Fahrbahnrand keine Werbeanlagen, Hinweisschilder, Plakatträger etc. aufgestellt oder angebracht werden. Das gilt auch auf Privatgrundstücken.**
- **auf Verkehrsinseln und an Brücken sowie Brückengeländern des Straßenbaulastträgers**
- **an oder in Verbindung mit der amtlichen Wegweisung, Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen etc.) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlagen, Absperreinrichtungen etc.)**
- **im Bereich von Straßenkreuzungen oder Einmündungen sowie 50 m vor und nach den Einmündungen**
- **50 m vor und hinter Lichtsignalanlagen**
- **wenn durch die Plakatierung Sichtbehinderungen des Fahrzeugverkehrs entstehen oder wenn in der Nähe befindliche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung dadurch beeinträchtigt oder verdeckt werden.**